

Gebührenordnung für den Friedhof Eschwege-Albungen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Albungen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

A) Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war,
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- b) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung zu errichten.
- c) Bei Säumnis werden Säumnisgebühren erhoben. Die Mahnungen werden in vierteljährlichem Abstand verschickt. Je Vierteljahr beträgt die Säumnisgebühr 10,00 €.

§ 4

Rechtsmittel

- a) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- b) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Friedhofsausschuss.

B) Gebühren

§ 6
Gebühren für Begräbnisplätze

1.1 Einzelgrabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

| | |
|---|----------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 30 Jahre) | |
| a) Einzelgrabstätte bei Erwachsenen | 210,00 € |
| b) Einzelgrabstätte bei Kindern bis zu 5 Jahren | 157,50 € |
| c) Für Abräumen und Entsorgen der Grabstätte, Auffüllen und Einsäen | 400,00 € |

1.2 Familiengrabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

| | |
|---|----------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| a) Familiengrabstätte pro Grabstelle | 280,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in der durch Erdbestattung belegten Grabstätte | 75,00 € |
| c) Für Abräumen und Entsorgen der Grabstätte, Auffüllen und Einsäen | 600,00 € |

2.1 Einzelgrabstätten für Erdbestattungen (Leichen) in der Rasenfläche

| | |
|---|----------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 30 Jahre) | |
| a) Einzelgrabstätte bei Erwachsenen | 210,00 € |
| b) Für die Pflege des Grabes während der Nutzungszeit | 900,00 € |
| c) Für Abräumen und Entsorgen der Gedenkplatte, Auffüllen und Einsäen | 100,00 € |
| d) Einzelgrabstätte bei Kindern bis zu 5 Jahren | 157,50 € |

2.2 Familiengrabstätten für Erdbestattungen (Leichen) in der Rasenfläche

| | |
|---|------------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| a) Familiengrabstätte pro Grabstelle | 280,00 € |
| b) Für die Pflege des Grabes während der Nutzungszeit pro Grabstelle | 1.200,00 € |
| c) Für Abräumen und Entsorgen der Gedenkplatte, Auffüllen und Einsäen | 100,00 € |
| d) Beisetzung einer Urne in der durch Erdbestattung belegten Grabstätte | 75,00 € |

3.1 Einzelgrabstätten für Urnen

| | |
|--|----------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 30 Jahre) | |
| a) Einzelgrabstätte | 150,00 € |
| b) Für Abräumen und Entsorgen der Grabstätte und Einebnen der Fläche | 400,00 € |

3.2 Familiengrabstätten für Urnen

| | |
|--|----------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| a) Familiengrabstätte | 300,00 € |
| b) Für Abräumen und Entsorgen der Grabstätte und Einebnen der Fläche | 400,00 € |

4.1 Einzelgrabstätten Urnen in der Rasenfläche

| | |
|---|----------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 30 Jahre) | |
| a) Einzelgrabstätte | 150,00 € |
| b) Für die Pflege des Grabes während der Nutzungszeit | 450,00 € |
| c) Für Abräumen und Entsorgen der Gedenkplatte, Auffüllen und Einsäen | 100,00 € |

4.2 Familiengrabstätten Urnen in der Rasenfläche

| | |
|---|----------|
| Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| a) Familiengrabstätte | 300,00 € |
| b) Für die Pflege des Grabes während der Nutzungszeit | 600,00 € |
| c) Für Abräumen und Entsorgen der Gedenkplatte, Auffüllen und Einsäen | 100,00 € |

5. Nutzungsverlängerung

Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.

| | |
|--|---------|
| 5.1 Familiengrabstätten pro Jahr | 7,00 € |
| 5.2 Familiengrabstätten in der Rasenfläche pro Jahr | 7,00 € |
| 5.3 Familiengrabstätten Urnen | 7,50 € |
| 5.4 Familiengrabstätten Urnen in der Rasenfläche | 7,50 € |
| 5.5 Die Pflege der Rasenfläche beträgt pro m ² und pro Jahr | 15,00 € |

§ 7

Gebühren für Genehmigungen

| | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung des Grabzeichens oder Denksteines, liegend oder stehend | 50,00 € |
| 2. Genehmigung der Grabeinfassung | 20,00 € |
| 3. Genehmigung für eine Umbettung | 50,00 € |

§ 8

Gebühren für das Ausheben einer Grabstätte

| | |
|--|--------------|
| 1. Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte (Leichen) nach Rechnung des Unternehmens | ca. 430,00 € |
| 2. Ausheben und Verfüllen einer Urnengrabstätte nach Rechnung des Unternehmens | ca. 90,00 € |

§ 9

Sonstige Gebühren

| | |
|---|---------|
| 1. Beerdigungsgebühr | 1,50 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle/Kirche (für die Zeit der Aufbahrung bis zur Beerdigung) | 40,00 € |
| 3. Reinigung der Leichenhalle/Kirche | 20,00 € |
| 4. Küstergebühr | 20,00 € |
| 5. Gebühr für Läuten | 20,00 € |
| 6. Verwaltungsgebühr für Urnen (Beisetzung einer Urne von außerhalb) | 10,00 € |

C) Inkrafttreten

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bestehende Gebührenordnung außer Kraft.

Eschwege-Albungen, den ^{29. Mai} ~~1.~~ Juni 2018

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde



Vorsitzende/κ *E. Kalkweid, Pfr.*

Mitglied *Sera Sries*

Dienstsiegel der
politischen Gemeinde

Mitglied *Georg Nman*

Kirchenaufsichtlich genehmigt: Kassel, den ~~1.~~ Juni 2018

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Das Landeskirchenamt

—Kirchenoberamtsrat



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 08.06.18 Im Auftrag

Ulrich Petrossow
Petrossow
Kirchenamtsrätin